



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bewital Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in 46354 Südlohn/Oeding, Industriestraße 10, hat mit Antrag vom 03.12.2020 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven, zusammen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Südlohn, Daimlerstraße 20, Gemarkung Oeding, Flur 21, Flurstück 177, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist Erhöhung der Produktionskapazität auf 180 t/Tag.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag umfasst die Änderung/Erweiterung und den Betrieb einer bisher baurechtlich genehmigten Anlage zur Produktion von Heimtiernahrung. Durch die Erhöhung der Kapazität auf 180 t/d bedarf es für den Anlagenbetrieb nun einer Genehmigung nach dem BImSchG. Die Kapazitätserhöhung wird durch das Aufstellen von 4 zusätzlichen Autoklaven generiert. Zur Verminderung der Geruchsimmissionen wird ein Biofilter errichtet, über den die gesamte Produktionsabluft gereinigt wird. Die dabei anfallenden Abwässer werden in die Kanalisation eingeleitet; es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Gewässern.

Der Anlagenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet der Gemeinde Südlohn-Oeding. Ökologisch empfindliche Nutzungen, Gewässer oder Gehölze sind von den Änderungen nicht betroffen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 12.07.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03441 2020-wies

Im Auftrag
Martin Ohlms

